

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Schweiz

Seit dem 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die Rechtsgrundlagen für die Einführung des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) in Kraft getreten. Im Folgenden werden die wichtigsten Fakten zur Meldung von Kundendaten unter dem internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) im Sinne des Artikels 14 AIA Gesetz erläutert:

Worum geht es beim AIA?

Der AIA ist ein unter der Führung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeiteter internationaler Standard, der regelt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Konten und Wertschriftendepots austauschen. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu verunmöglichen.

Über 100 Staaten und Rechtsgebiete haben sich bereits zur Anwendung des AIA verpflichtet. Eine Ausnahme bilden derzeit die USA, die ihren eigenen Standard (FATCA) umsetzen.

Die Schweiz ist ein teilnehmender Staat und hat per 1. Januar 2017 das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) in Kraft gesetzt.

Welche Rolle hat die VP Bank (Schweiz) AG?

VP Bank (Schweiz) AG (nachfolgend „Bank“ genannt) ist ein unter dem AIAG definiertes meldendes schweizerisches Finanzinstitut. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die steuerlichen Ansässigkeiten ihrer Kunden festzustellen, zu dokumentieren und gegebenenfalls bestimmte Daten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden.

Wer ist vom AIA betroffen?

Betroffen sind meldepflichtige Finanzkonten, deren Inhaber sogenannte meldepflichtige Personen sind. Als meldepflichtige Personen gelten dabei natürliche Personen und Rechtsträger (z. B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts), die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit denen die Schweiz den AIA vereinbart hat (Partnerstaaten).

Ebenfalls meldepflichtig sind natürliche Personen bei entsprechender steuerlicher Ansässigkeit, sofern sie einen als passive Non-Financial Entity (NFE) geltenden Rechtsträger beherrschen (z. B. als Gesellschafter, wirtschaftlich Berechtigte, Gründer, Begünstigte etc.).

Nicht von einer AIA-Meldung betroffen sind hingegen ausschliesslich in der Schweiz unbeschränkt steuerpflich-

tige Personen als Kontoinhaber oder beherrschende Person an einem passiven NFE mit einer Kundenbeziehung bei der VP Bank (Schweiz) AG.

Mit welchen Ländern (Partnerstaaten) tauscht die Schweiz Informationen aus?

Per 1. Januar 2017 hat die Schweiz AIA-Abkommen mit der Europäischen Union (für alle Mitgliedstaaten inklusive Gibraltar), mit Australien, Guernsey, Insel Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen und Südkorea in Kraft gesetzt. Diesen Staaten wird die Schweiz 2018 erstmals Daten bezogen auf das Jahr 2017 übermitteln.

In den nächsten Jahren werden jährlich (jeweils per 1. Januar) weitere Partnerstaaten dazukommen. Der erste Austausch erfolgt jeweils ein Jahr danach.

Die laufend aktualisierte Liste der Partnerstaaten der Schweiz jederzeit im Internet auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF abgerufen werden:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>

Welche Daten werden ausgetauscht?

Bei einer steuerlichen Ansässigkeit in einem Partnerstaat ist die Bank verpflichtet, sowohl personenbezogene Daten als auch Informationen zum meldepflichtigen Konto an die ESTV zu melden.

Personenbezogene Daten umfassen Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person.

Daten zum meldepflichtigen Konto umfassen neben dem Namen des kontoführenden Finanzinstituts auch die Kontonummer, den Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, den Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten und den Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei einer Kontoauflösung werden die bis zur Schliessung angefallenen Werte sowie die Tatsache der Schliessung gemeldet.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Schweiz

Welche Rechte stehen den meldepflichtigen Personen zu?

Sofern Sie eine meldepflichtige Person sind, stehen Ihnen gemäss AIA sowie dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) folgende Rechte zu:

1. Gegenüber der VP Bank (Schweiz) AG:

Sie können gegenüber der Bank vollumfänglich Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.

Die Bank muss Ihnen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen abweichen können.

Ferner können Sie verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Bank berichtigt werden.

2. Gegenüber der ESTV:

Gegenüber der ESTV können Sie lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.

Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem können Sie weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen, noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, die ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Sie finden auf der Website der OECD und insbesondere auch zum Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF nützliche Informationen:

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch.html>

Wichtiger Hinweis

Die VP Bank (Schweiz) AG bietet keine Steuer- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem AIA an. Betroffenen Kunden empfehlen wir, allfällige steuerrechtliche Fragen mit einer Fachperson zu klären. Der AIA respektive die Meldungen der Bank ersetzen im Übrigen nicht die eigenen Deklarations- und Meldepflichten der betroffenen Personen.